

Verwechslung sehr nahe, welche man durch Annahme eines auffälligen Beizeichens leicht vermeiden konnte. Das 13. Jahrhundert, und theilweise auch noch das 14., ist sehr reich an solchen Wappenänderungen, welche entweder einen neuen bezw. veränderten Besitz andeuten oder zur Unterscheidung von anderen Familien dienen sollten, welche ursprünglich dieselben Figuren zur bleibenden Verzierung der Schilde erkoren hatten. Mit der völligen Fixierung der Wappen wurde die Annahme von Beizeichen später ganz von selbst überflüssig, seitdem zur Bezeichnung von Herrschaft oder Anspruch die Vereinigung mehrerer Wappen, wenigstens der vollständigen Schilde auf einem Siegelfelde, allgemeiner in Aufnahme kam. Die Ansicht, dass die Wittenberger Linie mit dem neuen Wappen das nun schon in der dritten Generation ihr gehörige Herzogthum habe bezeichnen wollen, erscheint uns völlig unhaltbar, andererseits ist aber absolut kein Grund erfindlich, weshalb sie das von der Anhalter Linie bereits in der vorhergehenden Generation angenommene Wappen hätte nunmehr auch adoptieren sollen; vielmehr muss man aus der historischen Sachlage die Ansicht gewinnen, dass mit dem neu erkorenen Wappenbilde, dem Adler, ein neues wichtiges Besitzthum hat bezeichnet werden sollen, dass jedoch mit der Annahme dieser neuen Schildesfigur ein Beizeichen nothwendig wurde, um das neu zusammengesetzte Wappen merkbar unterscheiden zu können von jenen oben erwähnten mit gleichen Schildesfiguren. Wir müssen daher die Entstehung des sächsischen Wappens in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erwerbung des Burggrafthums Magdeburg bringen.

Wie bei allen Hoch- und anderen Stiftern in Deutschland ward bei Gründung des Erzbisthums Magdeburg im Jahre 968 dem geistlichen Oberhirten ein Vogt zugeordnet, der nicht bloss mit kräftigem Arm den nöthigen weltlichen Schutz verleihen sollte, sondern dem auch als höchstem weltlichen Richter in des Kaisers Namen der Gerichtsban in einem grossen Theile des nachmals erst zum weltlichen Fürstenthum gewordenen Territoriums des heiligen Moritz zustand, insbesondere auch das Schultheissenamt in den beiden Hauptstädten Magdeburg und Halle <sup>48)</sup>. Dieser stets aus dynastischem Adel der

<sup>48)</sup> Vgl. Frensdorff, Über die älteren Burggrafen von Magde-